

Übersicht

Protokoll zur Eröffnung des an religiösen Floskeln reichen Testaments von Capitaine Peter von Rennenkampff am 5.3.1779. Peter von Rennenkampff bittet darum, in seiner eigenen Kapelle auf dem Haljallschen Friedhof bestattet zu werden. Im weiteren vermacht er, da er selbst kinderlos gestorben ist, sein Gut Selgs seinem Bruder Jacob Gustav Edlem von Rennenkampff oder dessen Nachkommen, falls der Bruder schon gestorben sein sollte. Wenn diese auch schon verstorben sein sollten, bestimmt er seinen Bruder Johann Diedrich zum Nachbesitzer auf Gut Selgs. Im Falle, daß er auch diesen schon überlebt haben sollte, setzt er seinen Bruder Christer, schließlich die Kinder seines verstorbenen Bruders Carl als Erben ein. Da er bei seiner Heirat mit Juliana Charlotta, geb. Baronesse von Wrangell, eine Mitgift von 3300 Rubel erhalten habe, die er bei der Übernahme des Gutes Selgs an die Miterben seiner Mutter auszahlen mußte, weil der Wert des Gutes 18000 Rubel betrug, seine Erbportion aber nur etwas über 15000, vermacht er seiner „innigst geliebten“ Gemahlin eine Morgengabe von 6600 Rubeln, die von den zukünftigen Einnahmen aus dem Gut Selgs an sie ausgezahlt werden soll. Erst wenn diese Zahlungen erfolgt sind, darf der Nachbesitzer das Gut komplett übernehmen. Außerdem vermacht Paul von Rennenkampff seiner Gattin all sein Sparvermögen (Obligationen, Wechsel, etc.), ohne allerdings deren Gesamtwert zu nennen.

Weiterhin erhält die Kirche in Haljall 100 Rubel. Außerdem gründet Paul von Rennenkampff einen Bücherfonds über 50 Rubel, von deren Zinsen jedes Jahr Bücher für die Selgssche Landjugend gekauft werden sollen. 10 Rubel schenkt er den Armen des Kirchspiels.

1. Beisetzung
2. Wert des Gutes Selgs
3. Erben für das Gut Selgs
4. Ehefrau erbt Sparvermögen
5. Sonstiges (Kirche, Bücher, Arme)
6. Testamentsvollstreckung

179 III.5

Ex Protocollo Imperatoriae Majestatis totius Russiae Iudicii Supremi Provincialis Ducatus Esthoniae
sub die 5 Marti 1779.

Eodem

zur Eröffnung und Publication weiland Herrn Capitaine Peter von Rennenkampff hinterlassenen Testaments

Die verwittwete Frau Capitainin von Rennenkampff geb.e Juliana Charlotta Baronne von Wrangell. Herr Advocatus Strahlborn noce der verwittweten Frau Capitainin von Rennenkampff geb.e Juliana Chralotta Baronne von Wrangell in curatorischer assistence des gegenwärtigen Herrn Majoren Hermann Helmig von Kaulbars: Da auf die disseits eingereichte unterthänigste Bitte, der heutige Tag zur Prüfung und Publication des Hochallhier niedergelegten Testaments des wohlseeligen Herrn Capitaine Peter von Rennenkampff allergnädigst bestimmt worden wäre: so bat man nunmehr auch in Untertänigkeit, besagtes Testament itzt zu eröffnen und zu publiciren und reservirte sich die disseitigen Theile zustehenden Gerechtsame.

Wie hierauf das Siegel, womit das Couvert, worin das zu publicirende Testamentum weiland Capitains Peter von Rennenkampff lag, versiegelt war, von Sr. Excellence, dem Herrn General-Lieutenant und Ritter von Rennenkampff, von dem Herrn Majoren von Rennenkampff wegen dessen Vaters, des Herrn Landraths von Rennenkampff, von dem Herrn Majoren von Kaulbars, als Curatore der verwittweten Frau Capitainin von Rennenkampff geb.e Baronesse von Wrangell, und von dem Herrn Rittmeister von Rennenkampff recognosciret worden: so ward selbiges erbrochen und das im Couvert befindliche Testamentum öffentlich verlesen.

Auf dem Couvert des Testaments ist geschrieben:

Hierin ist mein Capitaine Peter von Rennenkampffs letzter Wille befindlich.

prod: in Ihro Kayserl.e May.tt Oberland-Gericht am 27ten. Junii 1775. publicirt in Ihro Kayserl. May.tt Oberland-Gericht am 5ten. Martii 1779.

Das Testament lautet folgendergestalt.

Testament des Peter Edler von Rennenkampff, 1775

Im Nahmen der heiligen und Hochgelobten Dreyeinigkeit!

Uhrkunde und bezeuge ich Capitaine Peter Edler von Rennenkampff demnach es Gott dem Allmächtigen gefallen, meine mit meiner sehr geliebten Gemahlin, Frauen Juliana Charlotta Baronesse von Wrangell eine ziemliche Anzahl Jahre geführte zärtliche und vergnügte Ehe mit keinen Liebes-Erben zu segnen, auch bey meinem zunehmenden Alter allem menschlichen Ansehen nach, keine Hofnung dazu vorhanden ist, und dann ich aus der heiligen göttlichen Schrift genugsam unterrichtet und durch die tägliche Erfahrung belehret bin, daß das Leben aller Menschen dem zeitlichen Tode unterworfen und also auch ich ein sterblicher Mensch in dieser Welt gebohren, nichts gewisseres als des zeitlichen Todes zu gewarten, die Stunde desselben aber niemanden und auch mir nicht geoffenbahret, sondern ein jeder und auch ich in steter Sorge seyn muß, wann und zu welcher Zeit der Herr über Leben und Todt mich aus diesem vergänglichem Leben abfordern werde: so habe ich in Betrachtung dessen, bey meinen noch gesunden Tagen und bey gutem Verstande und vollkommener Vernunft und ohne einigen Zwang, Schmeicheley und Überredung, und also freywillig, wohlbedächtlich und nach reifsinniger Überlegung mein Hauß in Zeiten bestellen und zur Verhütung und Vorbeugung aller künftige, nach meinem tödtlichen Abgange (der in des Allmächtigen Hand stehet), zwischen meinen nächsten Bluts-Freunden, und meiner sodann ohne Leibes-Erben nachbleibenden innigst geliebten Gemahlin etwa bestehenden und zu besorgenden Irrungen, Zwist und Weitläufigkeiten, meinen letzten Willen, und wie es nach meinem, Gott gebe seeligen und sanften Tode mit meinem zeitlichen Vermögen und Verlassenschaft zu halten, ausrichten wollen, immaßen ich dann hiermit meinen letzten Willen und Testament unter allen gewöhnlichen, obgleich nicht wörtlich exprimierten Rechts-Clauseeln, eines solennen Testaments, in der allerbündigsten Form Rechtens, wie solches am kräftigsten geschehen kann und mag, vernünftig und mit gutem Bedacht beschlossen und verordnet, daß ich diesen meinen letzten Willen unverbrechlich gehalten haben will, also und dergestalt. Daß wann auch wieder Vermuthen, selbiger wegen Mangel nothwendiger requisiten nicht als ein Testamentum solenne geachtet werden und zu Rechte gehalten solte, er doch alsdann und auf dem Fall zum wenigsten als ein Codicill, oder Geschenk und Übergabe auf den Todes-Fall, oder anderer letzter Wille, wie derselbe zu Rechtes Nahmen haben kan, kräftig und beständig bleiben solle.

Fürs 1ste.

Befehle ich, meine durch den bitteren Todt Jesu Christi theuer erlösete Seele in die lindernde Hand Gottes meines Himmlischen Vaters, welcher um desselbigen seines geliebten Sohnes Willen mir dessen völlige Genugthuung aus göttlicher Gnade und Barmherzigkeit, zur Gerechtigkeit rechnen, mir alle meine Sünden vergeben, mit seinem heiligen Geiste in meiner letzten Stunde kräftigst beystehen und meine abgeschiedene Seele bey sich zu Gnaden aufnehmen, meinen erblaßten Körper aber, welchen ich christlichen Gebrauche nach in dem zu der Haljallschen Kirche gehörigen Gottes-Acker und meiner daselbst angelegten Kapelle beerdiget wissen will, bis zur allgemeinen Auferstehung in dem Schooß der Erde, eine sanfte Ruhe gönnen, als dann aber meine Seele mit einem verklärten Leibe vereinigen und mit allen Heiligen und Auserwählten der ewigen Freude und Seeligkeit theilhaftig machen wolle. Anlangend

Fürs 2te.

Mein durch Gottes Seegen geschafftes zeitliches und besitzliches Vermögen: so bestehet selbiges theils aus dem nach Ableben meiner wohlseel.n Frau Mutter bey der mit meinen Herren Brüdern und Bruders-Kindern gehaltenen Erbtheilung zu Theil gewordenen im Wierschen Kreise und Haljallschen Kirchspiel belegtem Gute Tolsburg oder Selgs, welches ich in der brüderlichen Theilung in Betracht dessen, daß ich schon viele Jahre und auch schon zu Lebzeiten meiner wohlseeligen Frau Mutter selbiges bewohnt und sehr ansehnlich verbessert habe, für einen Werth von 18,000 Rubel schreibe Achtzehn Tausend Rubel angenommen habe, theils aber aus baaren auf Wechsel und Obligationes stehenden zinsetragenden Capitalien, die ich lediglich nächst dem milden Seegen meines Gottes durch meine selbsteigene Mühe, Fleiß und auch meiner zärtlichst geliebten Gemahlin, Frauen Juliana Charlotta von Rennenkampff geb. Baronesse von Wrangell, geleisteten treuen Beyhülfe und guten Wirthschaft erworben, verdient und zusammengebracht habe. So viel nun

Testament des Peter Edler von Rennenkampff, 1775

Fürs 3te.

das Gut Tolsburg oder Selgs betrifft: so ordne, ernenne und instituire ich in Ansehung eben genannten Gutes zu meinem Erben, meinen Bruder, Herrn Landrath Jacob Gustav Edlen von Rennenkampff und daferne Er vor mir den Weg alles Fleisches gehen und die Schuld der Natur büßen würde, dessen Kinder, hiernächst meinen Bruder, Sr. Excellence, den Herrn General Lieutenant und Ritter Johann Diedrich Edlen von Rennenkampff und auf seinen vor mir erfolgendes Todes Fall und weil Er auch ohne Leibes-Erben ist, meine mich überlebende Brüder und Bruders-Kinder als seine und meine Erben ab intestato, ferner meinen Bruder Christer Edlen von Rennenkampff und auch meines seel.n Bruders Capitaine Carl Edler von Rennenkampffs nachgelassene Söhne und Töchter nach Haupten und Stamm-Zahl, jedoch so bescheidenlich und in die Maase, daß sie nicht nur meiner vor mir unbeerbet nachbleibenden Gemahlin, Frauen Juliana Charlotta von Rennenkampff gebohrerer Baronesse von Wrangell alle in dem 1sten. und 7ten. Art. 17ten. Tit. 3ten. Buchs unserer wohlhergebrachten Ritter- und Landes-Rechte zur fraulichen Gerechtigkeit gehörigen und in denen Gesez-Stellen bestimmte Wohlthaten, nach meinem Ableben zufließen zu laßen, sondern auch, da ich mit Ihr ein baares Capital von 3300 Rubel, schreibe Drey Tausend Drey hundert Rubel als eine Mitgabe aus denen Gütern Uchten und Erras geheyrathet, und meine aus meiner väter- und mütterlichen Verlassenschaft, Inhalts derer zwischen mir und meinen Herren Brüdern und Bruders-Kindern errichtetes Erb- und Theilungs-Transacten erlangte Erbportion nur aus 15321 Rubel, sage fünfzehen Tausend Drey hundert und ein und zwanzig Rubel bestanden, ich gefolglich das mit meiner Frau Gemahlin erheyatete Mitgabe oder Braut-Schatz Capital von 3300 Rubel, weil ich das Gut Tolsburg oder Selgs zu Achtzehen Tausend Rubel auf mein Erbtheil behalten, zur Befreyung und außerordentilchen Verbesserung in das Gut verwendet habe, auch Ihr diese Mitgabe oder Brautschatz nebst der Wiederlage oder Morgengabe und also Sechs Tausend Sechs hundert Rubel aus dem Gute Tolsburg oder Selgs auszuzahlen verbunden, auch nicht ehender, als diesem eine vollkommene Genüge geschehen, den Besitz mehrgenannten Gutes von Ihr zu fordern berechtigetseyn sollen. Und da

Fürs 4te.

die wohlhergebrachten Ritter- und Landes-Rechte in dem 3ten. Art. 2ten. Tit. 3ten. Buch ausdrücklich verordnen, und verstatten, daß ein Mann, was Gutes Er selbst erkaufft, verdienet, erworben, und gewonnen hat, davon wohl testiren und dieselbe, wem Er will, bescheiden könne, als welcher gesetzlich verstatteten allerfreyesten Disposition über mein wohlerworbenes und gewonnenes Vermögen auch die buchstäbliche Verfügung des 6ten. Art. 5ten. Tit. angezogenen Buchs und Rechte auf das kräftigste beytritt: so will auch ich in Erwägung und Erinnerung derjenigen zärtlichen und ehelichen aufrichtigen Liebe, Treue und liebereichen Pflege, mit welcher meine innigst geliebte Gemahlin, mehrgenannte Juliana Charlotta von Rennenkampff gebohrne Baronesse von Wrangell die Jahre unserer geführten Ehe und denen mir zu öfteren Mahlen zugestoßenen schweren Kranckheiten nicht begegnet und erhalten hat, zu Darlegung meiner aufrichtig und zärtliche Gegenliebe und Dankbahrheit Ihr außerdem, was Ihr in dem vorhergehenden §o. gesetzlicher Vorschrift nach aus meinem Gute Tolsburg oder Selgs von meinem eingesetzten Erben zufließen soll, alle meine wohlerworbene und gewonnene auf Obligationes, Wechsel und Reverse ausstehende und zinsetragende Capitalia hiermit und Kraft dieses zugewendet, vermacht und auf meinen Todes-Fall geschenkt haben; gleich ich dann meine zärtlichst geliebte Gemahlin, Frau Juliana Charlotta von Rennenkampff geb.e Baronesse von Wrangell in Ansehung aller meiner auf Obligationes, Wechsel und Reverse ausstehenden zinsetragenden Capitalien selbige bestehen in so viel, oder so wenig als sie wollen, desmittelst zu meiner alleinigen Erbin ernenne, verordne und instituire, dergestalt und also, daß sie alle meine Obligationes, Wechsell und Reverse und auf Zinsen ausstehende Capitalia ohne die allermindeste Ausnahme, nach meinem tödtlichen Abgange und wann sie die in dem folgenden §o. von mir verordnete Legata ausgekehret haben wird, für sich nehmen, behalten, die Nutzungen sowohl des Haupt-Stuhls als der Zinsen, einheben und genießen, auch mit selbigen so Haupt-Stuhl als Zinsen nach selbst eigenem Belieben, Willen und Wohlgefallen disponiren, darüber testiren, Schenkungen mit warmer Hand und auch auf den Todes-Fall vornehmen, mit einem Wort, nach eigenem Willkühr verwenden und mit selbigen schalten und walten könne.

Testament des Peter Edler von Rennenkampff, 1775

Fürs 5te.

Verordne und legire ich 1.) an die Haljallsche Kirche 100 Rubel, schreibe Ein Hundert Rubel, 2.) zur Ankaufung nöthiger ehstnische Bücher und Austheilung an die Bauer-Kinder 50 Rubel, schreibe fünfzig Rubel, jedoch so beschiedentlich, daß das Capital auf Zinsen auszugeben und die jährlichen Interessen à 3 Rubel alle Jahr dazu verwendet und vorzüglich an die Tolsburg oder Selgssche Gebietes-Bauer-Jugend und wenn diese besorgt sind, auch an andere Gebiether Bauer-Kinder ohne Bezahlung und umsonst abzugeben werden, und endlich 3.) 10 Rubel, sage zehen Rubel zur Vertheilung an die Haljallschen Kirchen-Armen, als welche Einhundert Sechszig Rubel meine zärtlichst geliebte Gemahlin aus dem Ihr zugewandten nach meinem Ableben anzukehren hat. Übrigens aber und

Fürs 6te.

Bitte und erlehe ich nicht nur eine Hohe Kayserl.e Landes-Regierung, sondern auch insbesondere Ein Erl.tes und Hochpreißl.s Kayserl.s Ober-Land-Gericht demüthigst, auf diesen meinen letzten Willen kräftigst zu halten, selbigen benöthigten Falls in Execution zu setzen und mit allem Ernst durch denselben Hochrichterliche auctorité, Nachdruck und Vermögenheit alles dahin zu dirigiren, daß dieser mein letzter Wille in keinem einzigen Stücke angefochten und auf irgend eine Art und Weise weder directe noch per indirectum gekräncket, sondern vielmehr auf das festeste und unverbrüchlichste nach dessen wahren Wort-Verstande gehalten werden möge: als in welcher Absicht ich dann letzt hochgedachtes Forum zu Executores dieses meines letzten Willens ernenne und erbitte.

Solte auch etwas in formalibus Testamenti zu desideriren sich finden: so bedinge mir schon Eingangs bewährtermäßen nochmahls und wiederholentlich dennoch das beneficium Codicilli fideicommissi und was dem mehr angängig und zur Unterstützung dieser meiner letzten Verordnung zu Statten kommen könnte, oder möchte; hiermit am kräftigsten aus.

Uhrkundlich und zu desto größerer Befestigung, Sicherheit und Gewißheit habe ich diesen meinen letzten Willen wohlwissentlich und wohlbedächtlich mit meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und Beysetzung meines Petschafts corroboriret und auch von denen unten genannten Herren und Freunden, als erbetene Gezeugen eigenhändig unterschrieben und untersiegeln laßen. So geschehen Reval den 23ten. Juny des Ein Tausend Sieben Hundert und Fünf und Siebentzigsten Jahres nach der Geburth unseres Herrn und Heylandes Jesu Christi.

Peter von Rennenkampff L.S. rubr.

Carl Johann Uxkull Guldenband als Gezeuge L.S. rubr.

Adam Johann von Tiesenhausen als Gezeuge L.S. nigr.

Michael Bielski als Gezeuge L.S. rubr.

In fidem Protocolli dominum praemissorum
subsor:

Axel Eberhard Reimers, Iudicii Imp. Maj. Art.
Russ. per Esthoniā Supremiam soors.